

§ 1 - Name und Sitz -

1. Der Verein führt den Namen "Ecke und Kreis Vellmar e. V."
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.
4. Sitz des Vereins ist Vellmar.

§ 2 - Zweck -

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Literatur im weitesten Sinne. Zu diesem Zweck unterstützt und führt der Verein in unregelmäßigen Zeitabständen Veranstaltungen durch.

Zur Erfüllung dieses Zwecks sind sämtliche Einnahmen zu verwenden.

§ 3 - Gemeinnützigkeit -

Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung'. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.

§ 4 - Auflösung -

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das etwaige Vermögen des Vereins an das Kuratorium der Stadt Vellmar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für den Fall, daß das Kuratorium der Stadt Vellmar im Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins "Ecke und Kreis Vellmar e. V." nicht mehr gemeinnützig ist oder nicht mehr besteht, dürften Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 - Mitglieder -

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. Mitgliedern unter 18 Jahren (Jugendliche)

Mitglieder können alle werden, die am Vereinszweck interessiert sind.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft -

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und bekommt einen Mitgliedsausweis ausgehändigt.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder -

Die Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Jugendliche (siehe § 5) unter 18 Jahren haben Stimmrecht, sind jedoch nicht wählbar. Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse des Vereinsorgans zu befolgen.

§ 8 - Ende der Mitgliedschaft -

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.

§ 9 - Ausschluß -

Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden:

- a) wenn es seinen Beitrag trotz Mahnung 6 Monate nach der ersten Mahnung nicht entrichtet hat,
- b) bei groben und wiederholten Verstößen gegen Vereinszweck und Vereinssatzung.

Für den Ausschluß eines Mitglieds müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes gestimmt haben.

§ 10 - Organe des Vereins -

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 - Mitgliederversammlung -

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts, insbesondere die Kassenprüfung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - f) Wahl der zwei Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Die Mitgliederversammlung muß mindestens 1x jährlich, und zwar spätestens nach Ablauf des Geschäftsjahres, stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seine Stellvertreter mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Zusendung einer schriftlichen Einladung an jedes Mitglied und durch Veröffentlichung im Vellmarer Wochen-
spiegel.

5. Anträge müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein von der Versammlung zu bestimmender Wahlleiter.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 - Außerordentliche Mitgliederversammlung -

1. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einzuberufen, wenn
 - a) dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind oder
 - b) mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe eine solche Versammlung beantragen.
2. Für die Einberufung oder Einbringung von Anträgen gelten bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 - Vorstand -

1. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt und besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftleiter und 3 Beisitzern.
2. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder stellvertretend durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 - Aufgaben des Vorstandes -

1. Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es das Wohl des Vereins und seinen Zweck erfordern.
2. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten schriftlich oder fernmündlich einberufen.
3. Zum Schluß eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht und Kassenbericht vorzulegen.

§ 15

Über die Beschlüsse der Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

Vellmar, den 17.04.1985

Carl Gaus *franz* H. Idegard Jarchel
Heinrich Kar *franz*
Elsbire *franz* Corneli Gerold
J. Evers *franz*, Katharina *franz*